

Abwasserbeseitigungssatzung
der Stadt Seelze vom 26.08.1993 (Neufassung)
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.10.2006

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) hat der Rat der Stadt Seelze folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang
Schmutzwasser
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang
Niederschlagswasser
- § 6 Entwässerungsgenehmigung
- § 7 Entwässerungsantrag
- § 8 Einleitungsbedingungen

Abschnitt II
Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 9 Anschlusskanal
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Sicherung gegen Rückstau

Abschnitt III
Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

- § 13 Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlage
- § 14 Überwachung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage

Abschnitt IV
Schlussvorschriften

- § 15 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 16 Anzeigepflichten
- § 17 Altanlagen
- § 18 Befreiungen

- § 19 Haftung
- § 20 Zwangsmittel
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Beiträge und Gebühren
- § 23 Widerruf
- § 24 Übergangsregelungen
- § 25 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Seelze, nachfolgend "Stadt" genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung von Kleinkläranlagen
 - d) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung von abflusslosen Gruben
als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluß an sie besteht nicht.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (6) Die DIN-Normen und sonstige außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Stadt - Amt für Hoch- und Tiefbau, Entwässerungsabteilung – archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden der Stadtverwaltung eingesehen werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

- (2) Abwasser i. S. dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) Grundstück i. S. dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (5) *Die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen für Schmutz- und Niederschlagswasser enden hinter dem Revisionsschacht/-kasten oder Ventil-/Schieberschacht auf dem an eine öffentliche Straße oder eine Privatstraße mit öffentlich-rechtlichem Erschließungscharakter angrenzenden Grundstück (Anliegergrundstück). Gleiches gilt, wenn das angrenzende Grundstück nur die Zufahrt oder Zuwegung zu dem oder den zu entwässernden Grundstücken bildet. Gleiches gilt schließlich auch dann, wenn das zu entwässernde Grundstück keinen unmittelbaren Zugang zur öffentlichen Straße oder zu einer Privatstraße mit öffentlich-rechtlichem Erschließungscharakter hat und nicht weiter als 50 m von der öffentlichen Straße oder Privatstraße mit öffentlich-rechtlichen Erschließungscharakter entfernt ist.*

Zu den öffentlichen zentralen Abwasseranlagen gehören nicht die bei Druckentwässerung auf den Privatgrundstücken herzustellenden maschinellen Anlagen. In diesen Fällen endet die öffentliche zentrale Abwasseranlage hinter dem Schieber/Ventil im Revisionsschacht auf dem Privatgrundstück.

- (6) Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie
 - a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Druckrohrleitungen für Schmutz-/Niederschlagswasser, die Anschlusskanäle, Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken.
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Stadt bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (7) Zu den dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung aus Kleinkläranlagen einschließlich

Fäkalschlamm und von Abwasser aus abflusslosen Gruben außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluss des Grundstücks an eine dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an eine dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Eigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen vorzubereiten.

Gleiches gilt in Stadtbereichen mit Mischwasserkanalisation, die auf Trennsystem umgestellt werden soll.

- (6) Die Stadt kann auch, solange sie noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen anordnen (Ausübung des Anschlusszwanges). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von 3 Monaten nach der Erklärung der Stadt über die Ausübung des Anschlusszwanges vorzunehmen.
- (7) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Anlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang - Schmutzwasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf schriftlichen Antrag ausgesprochen werden,
1. soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist
- und

2. wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen.

Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Stadt hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang - Niederschlagswasser -

- (1) Nach Möglichkeit soll Niederschlagswasser
 1. zum Zwecke der Versickerung auf dem Grundstück mit wasserbehördlicher Erlaubnis gezielt in das Grundwasser eingeleitet werden oder
 2. in wasserwirtschaftlich unbedenklicher Weise ungezielt eingeleitet oder
 3. als Brauchwasser in baurechtlich zulässiger und wasserwirtschaftlich unbedenklicher Weise verwendet werden.
- (2) In diesen Fällen kann auf schriftlichen Antrag die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Niederschlagswasser ausgesprochen werden.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Stadt hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung (Änderungsgenehmigung).
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Stadt kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis schriftlich erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Mitteilung des Bauherrn nach § 69 a Abs. 3 Nr. 1 der Niedersächsischen Bauordnung über die beabsichtigte Maßnahme einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/ Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungs- oder mitteilungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.

In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 6 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen. Hierunter fällt insbesondere die Umnutzung von Räumen in vorhandenen Wohngebäuden und Wohnungen in Räume für Bäder oder Toiletten.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen.
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.

- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtlich in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Sperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage.
- c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlage auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dazu zu verwenden:

Für vorhandene Anlagen	= schwarz
Für neue Anlagen	= rot
Für abzubrechende Anlagen	= gelb

- (5) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8

Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in den Absätzen 2 - 11 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen

Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine auf Grund der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Wasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand - nicht eingeleitet werden, die
 - a) in den Abwasseranlagen Arbeitende gefährden können;
 - b) die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen oder darin erhärten können;
 - c) wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;
 - d) giftige, feuergefährliche, explosive oder übelriechende Dämpfe oder Gase bilden;
 - e) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen;
 - f) die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung über das allgemeine Maß hinaus erschweren;
 - g) durch die Abwasserreinigungsanlagen (Klärwerk) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, boden- oder gewässerschädigend sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- Sand, Schutt, Schlacke, Asche, Kehricht, Kaffeesatz, Katzenstreu, Müll, Textilien, Kunststoff-Folien, grobes Papier oder andere feste Stoffe, auch wenn sie zerkleinert sind; Kunstharz, Latex, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Bitumen, Teer, flüssige oder später erhärtende Abfälle, Suspensionen, Dispersionen.
- Phenole, Lösungsmittel, Benzin, mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft; Kaltreiniger, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder sich nicht im Leichtstoffabscheider zurückhalten lassen; Emulsionen, Küchen-, Schlachtabfälle, Blut und Molke.
- Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Fotobleichbäder, Fotoentwickler, Fotofixierer, Schwefelwasserstoff, Blausäure, Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; Zink, Schwermetalle und deren Salze, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material.

Dieses Einleitungsverbot gilt nicht für Einleitungen, die Absatz 5 entsprechen.

- (5) Abwasser darf nur unter Einhaltung der im Absatz 6 genannten Grenzwerte eingeleitet werden.
Dies gilt nicht für Abwasser, dessen Belastung die Werte der Trinkwasserverordnung unterschreitet.

Die Stadt kann im Einzelfall für die in Absatz 6 genannten Stoffe und Stoffgruppen Grenzwerte festsetzen.

(6) Grenzwerte und Einleitungsbeschränkungen für Abwasser

1.	Allgemeine Parameter		
1.1	Temperatur		: bis 35° C
1.2	pH-Wert		: 6,5 - 10
1.3	chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)		: bis 2.000 mg/l
1.4	absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit;		
1.4.1	biologisch nicht abbaubar		: 1,0 ml/l
1.4.2	biologisch abbaubar		: 10,0 ml/l
2.	Grenzwerte für besondere Parameter: Wenn die zu § 7 a WHG ergangenen Verwaltungsvorschriften des Bundes für Abwasser aus den in der Abwas- serherkunftsverordnung genannten Bereichen Anforderungen nach dem Stand der Technik stellen, gelten diese anstelle der hier genannten Grenzwerte.		
2.1	verseifbare Öle und Fette		: 250 mg/l
2.2	Kohlenwasserstoffe:		
2.2.1	direkt abscheidbar		: DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten)
2.2.2	soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist,		
	Kohlenwasserstoffe gesamt		: 20 mg/l
2.2.3	nicht abscheidbare, organische halogenfreie Kohlenwasserstoffe		: Ableitung nur nach spezieller Festlegung
2.2.4	halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen, AOX)		
			: 1,0 mg/l
2.2.4.1	leichtflüchtige, halogenierte Lösungs- mittel		: je Einzelstoff < 0,5 mg/l, jedoch in der Summe < 1,0 mg/l
2.2.4.2	schwerflüchtige, halogenierte Koh- lenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen, AOX)		: < 0,1 mg/l
2.3	halogenfreie Phenole (berechnet als C6H5OH)		: 100 mg/l
2.4	Anorganische Stoffe		
2.4.1	Anionen:		
	Sulfat	(SO ₄)	: 400 mg/l
	Phosphat	(PO ₄)	: 100 mg/l
	Fluorid	(F)	: 60 mg/l
	Cyanid, leicht freisetz- bar	(CN)	: 0,2 mg/l
	Cyanid, gesamt	(CN)	: 5,0 mg/l
	Nitrit	(NO ₂)	: 20 mg/l
	Sulfid	(S)	: 2 mg/l *

2.4.2	Ammonium und Ammoniak	(NH ₄) (NH ₃)	: 100	mg/l *
2.4.3	Kationen:			
	Arsen	(As)	: 1	mg/l
	Barium	(Ba)	: 2	mg/l
	Blei	(Pb)	: 0,5	mg/l
	Chrom gesamt	(Cr)	: 1	mg/l
	davon Chromat	(Cr-VI)	: 0,1	mg/l
	Kupfer	(Cu)	: 2	mg/l
	Nickel	(Ni)	: 0,5	mg/l
	Selen	(Se)	: 1	mg/l
	Zink	(Zn)	: 3	mg/l
	Silber	(Ag)	: 1	mg/l
	Zinn	(Sn)	: 5	mg/l
	Cadmium	(Cd)	: 0,2	mg/l **
	Quecksilber	(Hg)	: 0,05	mg/l **

* Mit Ausnahme der Einleitung aus der dezentralen Abwasseranlage

** Wird mit Quecksilber- oder Cadmiumverbindungen gearbeitet, die in öffentliche Abwasseranlagen gelangen können, ist eine gesonderte Vorbehandlung der belasteten Teilströme erforderlich. Diese Werte gelten für den Ablauf dieser Teilstrombehandlung.

3. **Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe:**
z. B. Natriumsulfit, Eisen-(II)-Sulfat, Thiosulfat.
Nur in so geringer Konzentration und Fracht, dass keine anaeroben Verhältnisse in den öffentlichen Abwasseranlagen auftreten.
4. **Farbstoffe:**
Nur in so geringer Konzentration, dass der Ablauf des mechanischen Teiles der Abwasserreinigungsanlagen der Klärwerke sichtbar nicht gefärbt ist.
5. **Gase:**
Die Ableitung von Abwasser, das z.B. Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxyd usw. in schädlichen Konzentrationen enthalten oder erzeugen kann, ist verboten. Entsprechendes gilt z.B. bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten.
6. **Geruch:**
Durch das Ableiten von Abwasser darf kein belästigender Geruch in der Kanalisation auftreten!
7. Radioaktive Stoffe dürfen nur unter Beachtung der Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung in die zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden.
8. Gentechnische neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten vorzulegen.
9. **Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gem. Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)" 17. Lieferung; 1986**

100 mg/l

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.

Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

- (7) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in der(n) Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffe, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 6.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.
- (9) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, kann gefordert werden, daß geeignete Vorbehandlungsanlagen und Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (10) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- (11) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 4 - 6 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Anschlusskanal

- (1) *Jedes an eine öffentliche Straße oder eine Privatstraße mit öffentlich-rechtlichem Erschließungscharakter angrenzendes Grundstück soll mindestens einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Ausnahmsweise kann die Stadt einen gemeinsamen Anschlusskanal für mehrere Grundstücke zulassen. In diesem Fall sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich vertraglich oder durch Baulast zu sichern.*
Bei einem bis zu 50 m von der öffentlichen Straße oder Privatstraße mit öffentlich-rechtlichem Erschließungscharakter entfernt liegendem Hinterliegergrundstück braucht der Anschlusskanal lediglich bis auf das Anliegergrundstück verlegt werden. Die vom Anschlusspunkt auf dem Anliegergrundstück über die private Grundstücke bis zum Hinterliegergrundstück notwendige Entwässerungsanlagen sind vom Eigentümer des anzuschließenden Hinterliegergrundstücks als private Grundstücksentwässerungsanlage herzustellen.
Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionschachtes/-kastens oder Ventil-/Schieberschachtes bestimmt die Stadt.
- (2) Die Stadt lässt den Anschlusskanal (Verbindungsstück zwischen Sammler und dem Grundstück einschließlich des Revisionschachtes/-kastens oder einer Druckanschlussleitung incl. des Ventil-/oder Schieberschachtes) auf dem Grundstück herstellen. In begründeten Ausnahmefällen kann dem Grundstückseigentümer gestattet werden, den Anschlusskanal selbst erstellen zu lassen.
- (3) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (4) Die Stadt hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfungen zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten der Reinigung zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer ein ausreichend natürliches Gefälle nicht vorhanden, muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden. Bei Anschluss an eine Druckrohrleitung ist eine ausreichend bemessene Druckpumpe zu installieren, zu betreiben und zu unterhalten. Die Entscheidung über die Bemessung der Druckpumpe trifft die Stadt.

- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Er befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seinen zivilrechtlichen Verpflichtungen für fehlerfreie vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Die Stadt übernimmt für diese Arbeiten keine Haftung.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessen Frist zu setzen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Stadt oder Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.

Die Stadt oder Beauftragte der Stadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse, Pumpen sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straenoberflche vor dem anzuschlieenden Grundstck. Unter dem Rckstau liegende Rume, Schchte, Schmutz- und Regenwasserabflufe usw. mssen gem DIN 1986 gegen Rckstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und drfen nur bei Bedarf geffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein knnen oder die angrenzenden Rume unbedingt gegen Rckstau geschtzt werden mssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Rume, Lagerrume fr Lebensmittel oder andere wertvolle Gter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis auf die Rckstauenebene zu heben und dann in die ffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften fr die dezentrale Abwasseranlage

§ 13

Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlage

- (1) Die Grundstcksentwsserungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinklranlagen) sind vom Grundstckseigentmer gem DIN 1986 und DIN 4261 ("Klein-Klranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausfhrung und Betrieb") zu errichten und zu betreiben.
- (2) Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstcksentwsserungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) In die Grundstcksentwsserungsanlagen drfen die in § 8 Absatz 4 aufgefhrten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Absatz 4 Satz 4 bleibt unberhrt.
- (4) Die Anlagen werden von der Stadt oder von ihr Beauftragten regelmig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Stadt oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewhren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fkalschlamm wird einer Behandlungsanlage zugefhrt.
- (5) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstckseigentmer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Stadt die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Kleinklranlagen werden mindestens einmal jhrlich entschlammt.
- (6) Die Stadt oder von ihr Beauftragter geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann ffentlich geschehen. Der Grundstckseigentmer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 14

berwachung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage

- (1) Der Stadt bzw. von ihr Beauftragten ist zur Prfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Strungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewhren. Die Stadt bzw. von ihr Beauftragte sind berechtigt, notwendige Manahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV. Schlussvorschriften

§ 15

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 16

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt mitzuteilen.

§ 17

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss.

§ 18

Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 19

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung und satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
 hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendige andere Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 20

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert am 17.12.1999 (Nds. GVBl. S. 710) i. V. m. den § 64, 65 und 67 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 102) ein Zwangsgeld bis zu 100.000,00 DM, ab 01 .01 .2002 50.000,00 €, angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt.
 2. § 3 Abs. 7 das bei ihm anfallenden Abwassers nicht in öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
 3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. §§ 8, 13 Abs. 3 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 11 Beauftragten der Stadt nicht unbehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. § 13, Abs. 5 und 6 die notwendige Grubenentleerung und Entschlammung unterlässt oder nicht rechtzeitig oder durch einen nicht von der Stadt zugelassenen Unternehmer abfahren lässt;
 10. § 15 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 11. § 16 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,-- DM geahndet werden.

§ 22

Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage(n) werden nach besonderen Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 23**Widerruf**

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

§ 24**Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (3) Ist ein Revisionsschacht/-kasten oder ein Ventil-/Schieberschacht bei Inkrafttreten dieser Satzung auf dem Grundstück bereits vorhanden, endet die öffentliche Abwasseranlage an der Grundstücksgrenze.

Sofern der Grundstückseigentümer schriftlich alle Rechte an dem Leitungsabschnitt von der Grundstücksgrenze bis unmittelbar hinter den Revisionsschacht/-kasten oder den Ventil-/Schieberschacht auf die Stadt überträgt, endet mit Wirksamwerden dieser Erklärung die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar hinter dem Revisionsschacht/-kasten oder dem Ventil-/Schieberschacht.

§ 25**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachung:

Satzung

Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 52 vom 27.12.1985

Neufassung vom 26.08.1993

Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 38 vom 16.09.1993

Berichtigung der Bekanntmachung v. 16.09.1993

Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 12 vom 23.03.1995

1. Änderungssatzung vom 28.01.1997

Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 7 vom 13.02.1997

2. Änderungssatzung vom 31.05.2001

Amtsblatt für die Region Hannover Nr.4 vom 24.01.02

3. Änderungssatzung vom 12.10.2006
Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Nr. 43 vom 26.10.2006

Hinweisbekanntmachung

Satzung

"Umschau" Nr. 01 vom 02.01.1986

Neufassung vom 26.08.1993

"Umschau" Nr. 39 vom 29.09.1993

Berichtigung Bekanntmachung vom 16.09.1993

"Umschau" Nr. 14 vom 05.04.1995

1. Änderungssatzung vom 28.01.1997

"Umschau" Nr. 16 vom 16.04.1997

Berichtigung Bekanntmachung vom 16.04.1997

"Umschau" Nr. 17 vom 23.04.1997

2. Änderungssatzung vom 31.05.2001

"Umschau" Nr. 23 vom 05.06.2002

3. Änderungssatzung vom 12.10.2006

"Umschau" Nr.48 vom 29.11.2006